

Herrn  
Präsident des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing  
Im Hause

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 17.01.2019  
zu Ltg.-491/A-5/86-2018  
-Ausschuss

St. Pölten, am 15. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsidenten des NÖ Landtages!

Die Anfrage der Abgeordneten Mag. Collini betreffend Unterkunft in Drasenhofen, Ltg.-491/A-5/86-2018, wird wie folgt beantwortet:

Es wird um Verständnis ersucht, wenn aus zivilrechtlichen Verträgen infolge datenschutzrechtlicher Überlegungen bestimmte Daten nicht angeführt werden können.

Für die Leistungsbeschreibung zur Versorgung und Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen wurde im Wesentlichen der für andere UMF-Betreuungseinrichtung vorliegende Standardvertrag verwendet und mit den für dieses Quartier spezifischen Erfordernissen, insbesondere im Hinblick auf vermehrte Sicherheit ergänzt. Dabei sollte parallel zu den umfassenden Versorgungs- und Betreuungsleistungen mehr Sicherheit für die unbegleiteten Minderjährigen selbst, das Betreuungspersonal und die Bevölkerung gewährleistet werden.

Zu den Aufgaben der Sicherheitsbediensteten gehörten Rundgänge, Präsenz im Eingangsbereich, Gewährleistung der Sicherheit in der und um die Unterkunft, Übersicht über die Besucher, Begleitaufgaben sowie Beachtung der Hausordnung und Sauberkeit.

Dem Quartierbetreiber wurden jene Kosten vergütet, die für die Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen pro Tag tagsatzmäßig zu leisten waren.

Darüberhinausgehende laufende Kosten sind bisher nicht angefallen. Vom Land Niederösterreich wurden keine Adaptierungskosten übernommen.

Für die Belegung der Unterkunft waren prioritäre Gesichtspunkte entscheidend und die betroffenen Organisationen wurden nach den jeweiligen Erfordernissen und Möglichkeiten eingebunden.

Folgende Zielgruppe von Jugendlichen, die auch schriftlich in einer Vereinbarung mit dem Einrichtungsbetreiber festgelegt war, sollte nach Drasenhofen übersiedeln:

- Haftentlassene
- umF mit Anzeigen, Verurteilungen, Verwaltungsstrafen
- umF die in früheren Einrichtungen wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen haben bzw gehäuft ungebührliches Verhalten in den Betreuungseinrichtungen gesetzt haben (Vorfälle, Beschwerden von Quartierbetreibern)
- umF mit Suchtproblematik
- Psychiatrisch Beeinträchtigte, die zuvor Gewaltvorfälle verursacht haben (Fachärztliche Behandlung wurde vereinbart)
- umF mit rk negativen Bescheiden
- umF mit aberkannten Aufenthaltstiteln bzw während eines laufenden Aberkennungsverfahrens ihres Aufenthaltsstatus

Es haben wiederholt Einrichtungen auf die Nicht-Betreubarkeit einzelner Minderjähriger aus disziplinären/strafrechtlichen Gründen, auch wegen mangelnder Integrationswilligkeit, verwiesen und um dringende Verlegung ersucht.

Die Auswahl des Vertragspartners wurde entsprechend der Dringlichkeit und den vorliegenden Rahmenbedingungen vorgenommen.

§ 7 Abs 2 NÖ GrundversorgungsgG legt fest, „Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer individuellen Unterkunft bzw Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft“. Auch die vertragliche Grundlage des Landes NÖ mit den Einrichtungsträgern beinhaltet die jederzeitige Verlegung ohne Angabe von Gründen: „Dem Land NÖ steht es ohne Angabe von Gründen jederzeit frei, die unbegleiteten Minderjährigen Fremden zu verlegen“.

Der angesprochene Maßnahmenplan für Asyl und Integration wird in jenen Bereichen, in denen Schnittstellen zu anderen Regierungsmitgliedern bestehen, mit diesen auf bilateraler Ebene besprochen. Wie bei ähnlich vorgelagerten Plänen ist eine Weiterleitung an die Abgeordneten nicht vorgesehen.

All jene Fragen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht von mir geplanten und von anderen durchgeführten Verlegung/Schließung des Quartiers Drasenhofen stehen, können aus heutiger Sicht nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gottfried Waldhäusl e.h.  
Landesrat